

1. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt vereinsinterne Ausführungsbestimmungen über das Vereinsleben, sofern diese nicht wegen der gesetzlichen Vorschriften Satzungsbestandteil sein müssen. Sie sollen zu einem guten Vereinsleben beitragen und regeln im einzelnen:

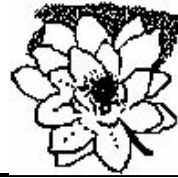
- a - den äußeren Ablauf der Mitgliedemonatsversammlungen
- b - Wahlordnung bei Wahlen in der Mitgliederhauptversammlung
- c - Arbeitsordnung des Vorstandes und der Arbeitsgruppen des Vereins
- d - Geschäftsgang betreffende Einzelheiten und Ehrungen

2. Mitgliedermonatsversammlung

1. Die Monatsversammlung findet jeden zweiten Freitag im Monat statt.
2. Der Versammlungsort wird rechtzeitig ausgeschrieben.
3. Der Beginn der Monatsversammlung ist auf 19.30 Uhr festgelegt. Es wird um pünktliches Erscheinen gebeten.
4. Wenn einer der drei Punkte nicht eingehalten werden kann, wird eine Änderung rechtzeitig bekannt gegeben.
5. Den Vorsitz in der Monatsversammlung, hat der 1. Vereinsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vereinsvorsitzende. Bei der Verhinderung beider, ein vom 1. Vereinsvorsitzenden bestimmten Stellvertreter.
6. Der Vorsitz eröffnet die Versammlung und begrüßt die Mitglieder und Gäste.
7. Die Anwesenden verpflichten sich, den Vorsitz und den Vortragenden einer Versammlung anzuhören und ausreden zu lassen. Weiterhin sollen alle Anwesenden an der zum Thema gehörender Diskussion mit ihrer Meinung teilnehmen.
8. Die Monatsversammlung wird etwa 1 1/2 Stunden nach Beginn geschlossen.
9. Anschließend soll ein gemütliches Beisammensein stattfinden.

3. Mitgliederhauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jeden zweiten Samstag im Monat Februar statt.
2. Für die Hauptversammlung gelten die Punkte 2. bis 6. der Ziffer 2.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a - die Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b - die Entlastung des Vorstandes
 - c - die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - d - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
 - e - die Beschlußfassung über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben (Satzungsänderung, Ehrungen usw.)
4. Die Anwesenden verpflichten sich, in einer Diskussion jeden anzuhören und ausreden zu lassen, damit Beschlüsse sachlich und schnell gefaßt werden können.
5. Die Punkte 8. und 9. der Ziffer 2. gelten entsprechend.



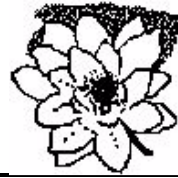
4. Wahlordnung

Wir unterscheiden zwischen Abstimmung und Wahl.

1. Abstimmungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
 - 1.1 Die Punkte, über die eine Abstimmung erfolgen soll, können über den Vorstand oder in der Mitgliederversammlung hervorgebracht werden.
 - 1.2 Sie werden vom Vorsitz zur Abstimmung gebracht.
 - 1.3 Der Beschluß erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
 - 1.4 Kommt eine Abstimmung nicht zum Beschluß, wird dieser Punkt bis zur nochmaligen Abstimmung zurückgestellt
2. Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - 2.1 Wahlen finden nur in den Mitgliederhauptversammlungen statt und erfolgen alle zwei Jahre, wenn nicht anders erforderlich.
 - 2.2 Zu Beginn einer Wahl wird ein Wahlleiter und 1 oder 2 Wahlgehilfen bestimmt.
 - 2.3 Der Wahlleiter legt fest, ob die Wahl geheim oder offen stattfinden soll, gem.§12, Satz 2 der Vereinssatzung.
 - 2.4 Er bittet die namentliche Nennung der Kandidaten und fragt diese, ob sie im Falle einer Wahl dieses Amt annehmen.
 - 2.5 Er bittet die Wählerschaft um die Abgabe der Stimmen, nacheinander für das Amt des Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassierers und des 1. und 2. Kassenprüfers.
 - 2.6 Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Absatz 2.5 aufgeführten Ämter, und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann, ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
 - 2.7 Der Wahlleiter stellt fest, ob die Wahl rechtmäßig verlaufen ist, und gibt das Wahlergebnis bekannt.
 - 2.8 Damit ist die Wahl beendet, und der 1. Vorsitzende leitet den weiteren Verlauf der Versammlung.

5. Arbeitsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand verpflichtet sich, die ihm laut Satzung und der Geschäftsordnung auferlegten Punkte pflichtgemäß zu erfüllen.
 2. Die Vorstände sollen sich nach Möglichkeit in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr, außerhalb der Mitgliederversammlungen treffen.
 3. Jedes Vorstandsmitglied bemüht sich um gute Zusammenarbeit.
 4. Die Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden sind u. a.:
 - Austausch von Meinungen und Informationen mit anderen Vereinen
 - Die Interessen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten
 - Erstellung eines Vereinsprogramms unter Mithilfe aller Mitglieder
 - Leiten der Mitgliederversammlungen, sowie die Wünsche der Mitglieder, wenn möglich, weiterzuleiten oder zu erfüllen
-



6. Aufgaben des Schriftführers

1. Er hat die Protokolle ordnungsgemäß zu erstellen und seine Akten ordentlich zu führen.
2. Die Niederschriften legt er dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift und Prüfung vor.
3. Er regelt den Schriftverkehr mit den Vereinsmitgliedern bezüglich Eintritt oder Austritt eines Mitgliedes.
4. Die Mitgliederliste und die Anwesenheitsliste hat er zu führen.

7. Aufgaben des Kassierers

1. Der Kassierer ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
2. Er hat die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen.
3. Den Vereinsbeitrag kassiert er persönlich.

8. Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer gehören nicht zu den Vereinsorganen. Sie sind selbständig und unabhängig
2. Sie sind für die Zeit von zwei Jahren berufen, und können zu jeder Zeit und so oft sie wollen, tätig werden.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.
4. Über die Prüfung der gesamten Buch - und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

9. Aufgaben der Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von mehreren Vereinsmitgliedern zum Arbeiten an gemeinsamen Zielen.
2. Diese Ziele müssen dem Sinn und Zweck des §2 und des §3 der Satzung entsprechen.
3. Die Arbeitsgruppen sollen selbständig arbeiten, können aber mit der Unterstützung des Vereins rechnen.
4. Die Ergebnisse sollten von Zeit zu Zeit der Mitgliederversammlung vorgezeigt werden.

9. Geschäftsgang entsprechende Einzelheiten

1. Ein - und Austrittserklärungen
2. Einbringung von Beschließungspunkten
3. Unterstützung von Arbeitsgruppen

10. Ehrenordnung des Vereins

Der Verein kann Ehrungen an seinen Mitgliedern vornehmen (ab 5 Jahre Mitgliedschaft).